

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

33. Verordnung vom 05.11.1839 publ. 09.11.1839

§. 10.

Die Exemption gewisser Ländereien, welche Deichpfänder in natura haben, vom Deich- oder Schlengenverbande, bleibt zwar einstweilen an- noch beibehalten, indessen hat die Regierung die Aufnahme derselben in den Deich- oder Schlengenverband zu veranlassen.

§. 11.

Eine Nachlage für die verflossene Zeit soll von den Besitzern der deichfreien Ländereien überall nicht gefordert werden.

§. 12.

Alle, die es angeht, haben hiernach sich zu achten und die betreffenden Ämter insbeson- dere die zur Erhebung der Beiträge von den deichfreien Ländereien erforderlichen Register an- zufertigen.

33) Bekanntmachung der Justiz-Canz-
lei vom 5. Novemb., publ. den 9.
Nov. 1839.

Betr. die den jü-
dischen Gemein-
den bewilligte
Freiheit von
Stempelpapier-
und Gerichts-
kosten.

Es wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, auch den jüdischen Gemeinden die den christlichen Kirchen- und Schul-Gemeinden gesetzlich zustehende Freiheit von Stempelpapier- und Gerichts-Kosten gnädigst zu bewilligen.